



Merkblatt

Das erweiterte Führungszeugnis im Rehabilitationssport/Funktionstraining

Der Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses wird erstmalig in die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 1. Januar 2022 aufgenommen. Dabei muss ein erweitertes Führungszeugnis ausschließlich für Übungsleiter*innen nachgewiesen werden, die in Gruppen mit Kindern und Jugendlichen sowie im Rahmen der Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden. Dies entspricht einerseits der verantwortungsvollen Positionierung des Deutschen Behindertensportverbandes zur Prävention sexualisierter Gewalt und entspricht andererseits den neuen SGB-Regelungen zum Schutz von Rehabilitand*innen. Das Führungszeugnis ist in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren nachzuweisen.

Was ist zu tun?

- **Verfahrensregeln festlegen**
Der Verein/örtliche Träger muss verlässliche und verbindliche Verfahrensregeln zur Prüfung der Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses und zur Achtung der Vertraulichkeit festlegen. Dabei sind Festlegungen zu den Dateneinsichtsrechten sowie zur Verfahrensweise, insbesondere beim Auffinden von Eintragungen, zu treffen.
- **Zur Einsicht berechtigten Personenkreis bestimmen**
Der Personenkreis, der zur Einsicht berechtigt ist, muss festgelegt werden. Er sollte mindestens zwei und maximal drei Personen umfassen. Diese Personen sollten besonders vertrauenswürdig sein und müssen sich zusätzlich schriftlich zum hierauf gerichteten Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte verpflichten.
- **Bestätigung der Notwendigkeit**
Der Verein muss alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie über das Verfahren informieren. Für die Beantragung des Führungszeugnisses muss den Übungsleiter*innen ein Bestätigungsschreiben des Vereins zur Verfügung gestellt werden (siehe Vorlage „Beantragung“).
- **Einsicht in das Führungszeugnis**
Das Original des erweiterten Führungszeugnisses muss bei einer zur Einsicht berechtigten Person vorgelegt werden. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z. B. in Form einer Kopie. Jede*r Übungsleiter*in nimmt das persönliche Führungszeugnis nach Einsicht durch den*die Vertreter*in des Vereins/örtlichen Trägers wieder an sich und bewahrt dieses selbst auf/vernichtet dieses selbst.

Im Falle von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis sollte wie folgt differenziert werden: Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also keine Eintragungen nach §§ 174 ff. StGB sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sollten diese ignoriert werden. Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in §



72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen, sollte der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung für den Vorstand aussprechen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte der*des Betroffenen gewahrt werden. Die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses dürfen somit nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

- **Archivierung**

Die Speicherung der Inhalte oder auch des Umstandes, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht ohne weiteres zulässig. Aus diesem Grund muss eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung von den Übungsleiter*innen eingeholt werden (siehe Vorlage „Einverständnis Datenspeicherung“). Erst dann ist eine Archivierung möglich (siehe Vorlage „Archivierung“). Weitere Hinweise könne der Vorlage entnommen werden.